

AZ: 1657/17

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen fehlgeschlagenen Lieferantenwechsel.

Der Beschwerdeführer wurde von der Beschwerdegegnerin 1 mit Strom beliefert. Dem Vertrag lag eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der zwölfmonatigen Vertragslaufzeit zugrunde. Belieferungsbeginn war der 01.03.2016.

Am 24.01.2017 beauftragte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 2 über ein Onlineportal, ihn ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit Strom zu beliefern. Ein konkretes Kündigungsdatum wurde bei der Beauftragung nicht angegeben.

Die Beschwerdegegnerin 2 kündigte den mit der Beschwerdegegnerin 1 bestehenden Stromliefervertrag am 24.01.2017 zum 07.02.2017. Die Kündigung wurde von der Beschwerdegegnerin 1 noch am selben Tag unter Benennung des richtigen Kündigungstermins (28.02.2017) abgelehnt.

Am 02.02.2017 kündigte die Beschwerdegegnerin 2 Stromlieferungsvertrag zum 28.02.2017. Diese Kündigung wurde erneut von der Beschwerdegegnerin 2 abgelehnt, da sich der bestehende Belieferungsvertrag bereits um ein weiteres Jahr verlängert hatte.

Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer. Er trägt vor, dass die Beschwerdegegnerin 2 bei seinem Vorlieferanten zu einem falschen Termin gekündigt habe. Hierdurch seien ihm Mehrkosten in Höhe von 296,42 EUR entstanden. Das Onlineportal habe kein konkretes Kündigungsdatum abgefragt, daher habe er dieses auch nicht angeben können. Darüber hinaus habe die Beschwerdegegnerin 2 nach Rückweisung der ersten Kündigung fünf volle Arbeitstage abgewartet, bevor sie erneut gekündigt habe. Seine Vertragsverlängerung bei der Beschwerdegegnerin 1 sei daher durch die Beschwerdegegnerin 2 verschuldet gewesen.

Der Beschwerdeführer begehrt die Erstattung der ihm durch die Vertragsverlängerung entstandenen Mehrkosten.

Die Beschwerdegegnerin 2 lehnt dies ab.

Sie trägt vor, dass Beschwerdeführer in seinem Auftrag kein konkretes Kündigungsdatum angegeben habe. Deswegen habe sie den Vertrag zunächst zum 07.02.2017 gekündigt. Nach Ablehnung der Kündigung und der Netzanmeldung habe sie am 02.02.2017 zum 28.02.2017 gekündigt. Da die Kündigungsfrist von einem Monat zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten gewesen sei, sei die Kündigung zum 28.02.2017 abgelehnt worden. Die Übernahme der Strombelieferung hätte ungehindert realisiert werden können, wenn der Beschwerdeführer ihr bei Auftragserteilung das konkrete Kündi-

gungsdatum genannt hätte. Nur dieser habe bei Auftragserteilung entsprechend Kenntnis gehabt. Ihrerseits läge kein Fehler im Lieferantenwechselprozess vor.

Die Beschwerdegegnerin 1 trägt vor, dass die Kündigung zum 28.02.2017 bis zum 31.01.2017 bei ihr hätte eingehen müssen.

Im Übrigen haben die Beschwerdegegnerin 2 und der zuständige Netzbetreiber die beschriebenen Vorgänge zum Lieferantenwechsel bestätigt.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin 2 nur wenige Tage vor Ablauf seiner Kündigungsfrist mit der Belieferung beauftragt, ohne diese auf die kurze Kündigungsfrist hinzuweisen. Dass der Beschwerdeführer sich hierbei eines Onlineportal und damit eines Vermittlers bedient hat, dessen Bedienungsmaske keine konkreten Angaben zum Kündigungstermin vorsah, muss sich der Beschwerdeführer selbst zurechnen lassen. Darüber hinaus hätte er die Möglichkeit gehabt, die Beschwerdegegnerin 2 direkt zu beauftragen, oder diese nach Beauftragung über das Onlineportal gesondert auf die sehr kurze Kündigungsfrist hinzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin 2 ist unmittelbar nach Beauftragung durch den Beschwerdeführer tätig geworden und hat eine Kündigung gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 ausgesprochen. Aufgrund der fehlenden Angabe des Kündigungstermins dürfte es nicht zu beanstanden sein, dass die Beschwerdegegnerin 2 zunächst zum 07.02.2017 gekündigt hat. Die Beschwerdegegnerin 1 hat die Kündigung unverzüglich unter Benennung des richtigen Kündigungstermins abgelehnt. Die Beschwerdegegnerin 2 hätte somit vom 24.01.2017 bis zum 31.01.2017 die Möglichkeit gehabt, den Vertrag fristgemäß zu kündigen. Zuzugestehen ist, dass es sich hierbei um einen sehr kurzen Zeitraum handelt. Dennoch wäre eine rechtzeitige Kündigung grundsätzlich noch möglich gewesen. In der Gesamtbetrachtung ist somit letztlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin 2 den verzögerten Wechsel gemeinsam verursacht haben, wobei die überwiegende Verursachung wohl dem Beschwerdeführer selbst zuzurechnen sein dürfte. Im Sinne des Schlichtungsgedankens erscheint es jedoch angemessen, wenn die Beschwerdegegnerin 2 dem Beschwerdeführer hinsichtlich der entstandenen Mehrkosten entgegen kommt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

### Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer belegt die ihm durch die Vertragsverlängerung entstandenen Mehrkosten.
2. Ein Drittel dieser Mehrkosten wird ihm durch die Beschwerdegegnerin 2 erstattet.
3. Weitere Ansprüche zwischen der Beschwerdegegnerin 2 und dem Beschwerdeführer bestehen nicht.

### III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 2 zu tragen.

Berlin, den 24. Mai 2017

Jürgen Kipp  
Ombudsmann